

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



Ihre Gemeinde
wünscht
Frohe Ostern!





Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an den Bürgerversammlungen 2023!

Wer verhindert war, kann die Präsentation in diesen Tagen online auf der gemeindlichen Homepage abrufen. Ein Abdruck im Gemeindeblatt wird zum Monat Mai möglich sein.

Vielen Dank sage ich auch für Ihr Verständnis für die anstehenden Entscheidungen des Gemeinderates.

Zum Redaktionsschluss des Gemeinderates ist der

Haushalt 2023

durch den Gemeinderat noch nicht verabschiedet, doch liegt eine Empfehlung des Finanzausschusses an den Gemeinderat vor.

Nachdem zahlreiche Baumaßnahmen insbesondere im Bereich der Infrastruktur, vor allem des Kanalnetzes und der Kinderbetreuung, anstehen und hohe Defizite bspw. im Veitsbad zu verzeichnen sind, werden u.a. folgende Anpassungen notwendig:

Veitsbad

+ Nach fünf Jahren werden die Eintrittspreise im Veitsbad wieder angehoben. Die jährliche Bezugsschussung des Badbetriebes wird dennoch in einem sechsstelligen Bereich liegen.

+ Veitsbronner Bürgerinnen und Bürger aller Generationen profitieren weiterhin von einem Nachlass auf Dauerkarten.

Hebesätze

- Erstmals nach über eineinhalb Jahrzehnten wird der Hebesatz der Gewerbesteuer für Betriebe, die Gewinne erwirtschaften, angepasst. Dieser Schritt fiel dem Gemeinderat und mir nicht leicht, doch haben wir denke ich Augenmaß walten lassen. Mit der Umsetzung der Empfehlung bewegt sich unsere Gemeinde im Mittelfeld unseres Landkreises und bietet weiterhin ein attraktives Umfeld.

+ Die Grundsteuer, die sowohl Eigentümer als auch Mieter belastet, bleibt vor dem Hintergrund der anstehenden kompletten Neugestaltung ab 2025 noch unverändert.

Wasser und Abwassergebühren

- Diese werden in den kommenden Monaten neu berechnet. Die enormen Investitionen der vergangenen Jahre in Höhe von mehreren Millionen EUR müssen in die Kalkulation einbezogen werden, was eine Erhöhung der Gebühren mit sich bringen wird.



Eine Erhöhung wird erst zum 1.1.2024 greifen. Zuschüsse des Freistaates werden die Höhe der umzulegenden Beträge und damit die Belastung mindern.

Friedhofsgebühren

- Auch diese werden in den kommenden Monaten neu kalkuliert, da die aktuellen Gebührensätze nicht kostendeckend sind.

+ Eine Erhöhung wird ebenfalls erst zum 1.1.2024 greifen.

Konkrete Beträge beispielsweise zu den Eintrittspreisen kann ich in diesem Gemeindeblatt leider noch nicht nennen, da die finale Beschlussfassung dem Gemeinderat obliegt, der erst nach Redaktionsschluss tagt.

Die fortgeschriebene Gebührensatzung wird somit erst im Gemeindeblatt Mai abgedruckt und kurz vorher auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden können.

Generell kommen dazu auch verschiedene kleinere Einsparungen, bspw. bei Aufmerksamkeiten zu Hochzeiten und Geburten. Auch werden für die weiteren gemeindlichen Gebäude neben der Zenngrundhalle Nutzungs- und Gebührensatzungen erarbeitet sowie freiwillige Zuwendungen erst einmal nicht der Inflation angepasst.

Eine Rekordzahl von Teilnehmern beteiligte sich heuer bei der

Aktion saubere Landschaft

Nachdem im letzten Jahr auf Grund begrenzter Kapazitäten nicht alle Interessierten mitwirken konnten, war dies heuer dank der Aufteilung auf vier Treffpunkte möglich.

Neben dem Bauhof dienten auch die Feuerwehrhäuser als Anlaufstellen.



Großer Dank geht neben dem Bauhof an die Feuerwehren, die bei dieser neuen Konzeption ganz besonders gefordert waren.

Leider war die Aktion auch insofern sehr erfolgreich, dass sehr viel Müll aufgesammelt werden musste.



Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde sind Stammgäste beim jährlichen

Ehrenabend des Landkreises

Erneut im stilvollen Ambiente des Steiner Schlosses konnte Landrat Matthias Dießl Ehrenzeichen des Landkreises überreichen.



Dieses Mal wurden für Jahrzehntelanges Engagement geehrt:

Mit GOLD:

Willi Betz, Gründungsmitglied und langjähriger Vorstand des Tischtennisclub Retzelfembach
Hermann Kamm, langjährig federführend insbesondere in der Faustballabteilung des ASV

Mit SILBER:

Brigitte Drescher (beim Ehrenabend leider verhindert), Initiatorin des Diakonievereins

Erfreulich aus Veitsbronner Sicht auch:

Die „Junge Heldin“ Demi Okyay aus Fürth reicht die mit dieser Auszeichnung verbundene finanzielle Unterstützung der Sparkasse weiter an den Tierschutzverein Veitsbronn.

Wie breitgefächert das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde ist, können Sie bei der Ehrenamtsmesse in unserer Zenngrundhalle am 23. April feststellen.

Auch wollen wir an diesem Tag den Neubürgerinnen und Neubürgern der letzten Jahre unsere Gemeinde vorstellen. Pandemiebedingt konnte der letzte Empfang seit Herbst 2019 KEINE Neuauflage erfahren, weshalb jetzt eine herzliche Einladung an einem umso größeren Kreis ergeht.

Nähere Informationen finden Sie in diesem Gemeindeblatt auf Seite 10 und 11.

Einen schönen Start in den Frühling wünscht Ihnen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister



Aktuelles in Kürze:

Generationen bewegen

Organisiert von der GesundheitsregionPlus wird demnächst ein kostenloses Bewegungsangebot an der frischen Luft für alle Interessierten von 0 bis 100 Jahren angeboten. Beginnend am 21. April wird (bis 21. Juli) immer freitags 10.00 Uhr auf die Wiese hinter dem Seniorenbüro in der Friedrichstraße eingeladen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gesundheitsregion-landkreis-fuerth.de

Bernbacher Straße Burgfarrnbach

Bzgl. der Baumaßnahme im Stadtgebiet Fürth ist der Gemeinde Veitsbronn auch nur der Zeitplan bekannt, wonach eine Sperrung zwischen Mitte Februar und Ende April nötig würde. Nachdem die Sperrung erst im März in Kraft trat und die Baumaßnahme fortgesetzt wurde, wäre eine entsprechende Verlängerung des Sperrzeitraums nicht überraschend. Konkrete Angaben liegen jedoch zum Redaktionsschluss leider nicht vor.



Denkmalprämierung des Bezirks Mittelfranken

Die ehemalige sog. Förstersche Mühlenscheune in der Hauptstraße 11 e–i wurde vor kurzem durch den Bezirk Mittelfranken besonders gewürdigt.

Strukturwandelbedingt stehen zahlreiche landwirtschaftliche Funktionsgebäude leer und dämmern vor sich hin, bis sie schließlich ganz verfallen oder abgerissen und von neuer Bebauung ersetzt werden. Welches Potential aber in ihnen schlummert, zeigt die unlängst zu Wohnungen umgebaute Scheune in Siegelsdorf. Der langgestreckte Scheunenriegel gehörte ehemals zur sog. Förstermühle. Der Sandsteinquaderbau entstand im 19. Jahrhundert, Teile davon sind vermutlich älter. Nach Ende des Mühlenbetriebs funktionslos geworden und dann stark vernachlässigt, außerdem beeinträchtigt durch einen nur unzulänglich reparierten Bombentreffer aus dem Zweiten Weltkrieg, schien das weitere Schicksal der Scheune besiegelt. Der Abriss des nicht denkmalgeschützten Objekts war so gut wie sicher und behördlicherseits bereits genehmigt.



Foto: Julia Krieger, Bezirk Mittelfranken

Allerdings nahmen die Neueigentümer ihre Scheune nicht als Baulast auf einem frisch erworbenen Grundstück wahr, sondern sie sanierten den Bestand und bauten das Altgebäude zu fünf Wohnungen nach dem Standard eines KfW-Effizienzhaus 55 um. Eine durchdachte,

hinterlüftete Haus-in-Haus-Lösung unter Einbezug der vorhandenen Substanz, der Außenmauern und des Tragwerks, machte es möglich.

Die Wohneinheiten wurden in Holzbauweise hinter die Mauern mit Abstand eingestellt. Am Außenbau änderte sich optisch nur wenig, da auch die Fenster vorwiegend an vorhandenen Mauerdurchbrüchen gesetzt wurden. Nur für die Belichtung des neu ausgebauten Satteldaches setzte man auf beiden Seiten ein langes Lichtband. Die zur Hofseite verputzte Sandsteinfassade ist freigelegt und aufgearbeitet, auch die Gartenseite hat man mit viel Sinn für den Ort und fürs Detail gestaltet. Sehr viel Eigenleistung, begleitet von großer Begeisterung für die Sache, der Einsatz passender und ökologisch hochwertiger Materialien zeichnen die Maßnahme besonders aus. Selbst E-Ladesäulen sind jeder Einheit zugeordnet, geheizt wird über eine Pellet-Nahwärmestation. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz, dabei Wohnqualität und individuelles Denkmalflair wurden hier zu einem ansprechenden, vorbildhaften Ganzen verbunden (Auszug aus der Laudatio der Bezirksheimatpflege).

Fortgang der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Auch zum Redaktionsschluss dieses Gemeindeblattes konnte seitens der Deutschen Glasfaser leider weiterhin kein konkreter und verlässlicher Termin für die Umsetzung der noch ausstehenden Arbeiten entlang der Kreisstraßen genannt werden.

Die Gemeindeverwaltung drängt beharrlich darauf, dass diese möglichst endlich in den kommenden Wochen aufgenommen werden, um eine zeitnahe Inbetriebnahme des Netzes zu ermöglichen.

Sollte es im Zuge der Ausbaurbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden kommen, ist die Bauhotline die: 02861–89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr)

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus der VG Veitsbronn/Seukendorf ist grundsätzlich für Sie geöffnet.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat.

Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung

Tel.: 0911/75 208-0
Fax: 0911/75 208-38

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft finden Sie in der Bruckleite 7a im Gewerbegebiet Bruckleite (Obergeschoss). Telefonisch oder per E-Mail erreichen Sie unsere Ansprechpartner weiterhin über die bekannten Nummern und Adressen. Auch Postalisch sind wir in Zukunft weiterhin über das Rathaus erreichbar.



Nächstes Online-Café und Bankgespräch

am Donnerstag, 20.04.2023

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Donnerstag, 20.04.2023, um 15.00 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 17.04.2023 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Am selben Tag findet auch das nächste „**Bankgespräch**“ statt, und zwar um 16.00 Uhr in der Langenzennner Straße, am Denkmal zum Eisenbahnunglück.



Versichertberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 13. April 2023 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal **nur mit Terminvereinbarung und FFP2-Maske**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

Apotheken-Bereitschaftsdienst und Ärztlicher Rettungsdienst

Die im täglichen Wechsel dienstbereite Apotheke wird durch Anschlag an der Linden-Apotheke in Siegelsdorf (und bei anderen Apotheken im Landkreis) bekanntgemacht. Wir bitten deshalb, sich bei Bedarf an der Linden-Apotheke zu informieren.

Rettungsdienst, Tel. 112

Für alle kritischen Fälle, die Krankenwagen und Notarzt erfordern und wenn schnellste Hilfe nötig ist.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117

Bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen, die aber einer Behandlung bedürfen, steht diese Notfallnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do: 18.00–21.00 Uhr
Mi, Fr: 17.00–21.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 08.00–21.00 Uhr

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD

Tel.: 01805/304 505, www.privad.de

Geburtstage im Monat April 2023

Auf Grund der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) dürfen Kommunen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und Geburtstage nur dann veröffentlichen, wenn die Sorgeberechtigten (bei Geburten), die Betroffenen (bei Eheschließungen/Geburtstagen) bzw. die Angehörigen (nach einem Sterbefall) eine datenschutzrechtliche Erklärung bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn abgeben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass sämtliche Geburten, Eheschließungen, Geburtstage und Sterbefälle ohne vorliegende Datenschutzerklärung nicht mehr veröffentlicht werden können.

Allen Jubilaren im Monat April wünscht die Gemeinde Veitsbronn in jedem Fall alles erdenklich Gute und viel Gesundheit!

Sollten Sie zu Ihrem nächsten runden Geburtstag (ab dem 75. Geburtstag) bzw. zu einem Ehejubiläum (ab der Goldenen Hochzeit) einen Besuch wünschen, würden wir uns freuen, wenn Sie unserem Bürgeramt eine Telefonnummer mitteilen, damit ein Besuch vereinbart werden kann.

Geburten

10.02.2023 Anton Franke, Eltern: Anita Franke und Michael Bläsing

Sterbefälle

15.02.2023 Paul Denzler
26.02.2023 Anna Luzner

Eheschließungen:

03.03.2023 Kristy-Ann Hacker und Kevin Gövert



Problemmüllsammlung 2023

Der Problemmüll wird am **Donnerstag, den 27. April 2023** am Veitsbad-Parkplatz in der Zeit von **14.30 Uhr bis 17.30 Uhr** angenommen.

Regelmäßige Überprüfung der Sirenenanlagen

Die routinemäßige, vierteljährliche Überprüfung der Sirenen durch den Kreisbrandrat findet am **Samstag, 1. April 2023** in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr statt.

Wichtiger Hinweis für die Wehren:

Sollte während der Überprüfung einmal der Ernstfall eintreten und „echter“ Alarm kommen, wird dieser doppelt ausgelöst. D.h., statt dreimal heult die Sirene sechsmal. Außerdem erfolgt eine entsprechende Alarmdurchsage.

Spricht eine Sirene während der Überprüfung nicht an, ist die Gemeinde zu verständigen.

Vorbereitung auf die Reisezeit

Denken Sie daran, sich rechtzeitig ein neues Ausweisdokument ausstellen zu lassen. Die Ausstellung eines neuen Reisepasses benötigt zurzeit 3–6 Wochen und beim Personalausweis etwa 2–3 Wochen.

Eine Ausstellung ist derzeit während den Öffnungszeiten ohne Termin möglich.

Zur Beantragung bringen Sie bitte folgende

Unterlagen mit:

- aktuelles **biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)**
- **bisheriges amtliches Ausweisdokument** (Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- bei Erstausstellung benötigen wir zusätzlich noch weitere folgende Unterlagen: Personenstandsurdokumente

Die Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth) sucht



einen **Gärtner oder Landschaftsgärtner (m/w/d)**
für den gemeindlichen Bauhof
unbefristet – 39 Stunden/Woche

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie auf <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-stellenangebote/>

Die Gemeinde Veitsbronn freut sich auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie diese per Post oder an bewerbung@veitsbronn.de

(Geburts- oder Eheurkunde), Staatsangehörigkeitsurkunden

- für Antragsteller **ab 24 Jahren** kostet der Personalausweis **37,00 €**, der Reisepass **60,00 €** und für Antragsteller **unter 24 Jahren** **22,80 €** (Personalausweis) bzw. **37,50 €** (Reisepass)

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt unverändert bei 10 Jahren für Antragsteller ab 24 Jahren und 6 Jahren für Antragsteller unter 24 Jahren. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das Einverständnis von beiden Elternteilen erforderlich. Formulare hierzu finden Sie online unter <http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-formulare/>

KINDERREISEPASS

Wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Der Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig und kann – solange er noch gültig ist – um ein weiteres Jahr verlängert werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Das Kind muss sein Dokument ab dem 10. Lebensjahr selbst unterschreiben. Hierfür müssen beide sorgeberechtigten Elternteile den Antrag gemeinsam stellen (Bevollmächtigung eines Elternteils ist möglich). Mitzubringen ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild und – soweit vorhanden – ein bereits früher ausgestellter Kinderreisepass.

Bitte überprüfen Sie vor Ihrer nächsten Reise ins Ausland immer, ob ein Fremder Ihr Kind auf dem Lichtbild in dem noch gültigen Kinderreisepass noch erkennt. Sofern das nicht der Fall ist, lassen Sie auch hier den Pass mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild aktualisieren.

Es entstehen jeweils Kosten in Höhe von 6,00 €, für eine Neuausstellung in Höhe von 13,00 €. Kinderreisepässe werden direkt im Bürgeramt ausgestellt und können sofort mitgenommen werden.

Allgemeine Informationen zu Ausweisen und Pässen

Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen das Bürgeramt, Tel: 75 208-601 gerne zur Verfügung.

Über generelle Einreisebestimmungen für Erwachsene und/oder Kinder der einzelnen Länder informieren Sie sich bitte bei den Auslandsvertretungen oder auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.

Die Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



Badeaufsichten, Mitarbeiter/innen und eine/n Auszubildenden (m/w/d) für das Veitsbad

Die ausführliche Stellenausschreibung erhalten Sie auf <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-stellenangebote/>

Die Gemeinde Veitsbronn freut sich auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie diese per Post oder an bewerbung@veitsbronn.de



Die Gemeinde Veitsbronn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n ehrenamtliche/n Gemeindeheimatpfleger/in

Die Gemeinde Veitsbronn bestellt als sachkundige/n Berater/in und Förderer/in für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege eine/n Heimatpfleger/in. Er/sie arbeitet ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

Zum/zur Heimatpfleger/in soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet ist.

Der/die Heimatpfleger/in wird vom Gemeinderat in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er/sie kann durch den Gemeinderat aus wichtigem Grund vorher abberufen werden.

Der/die Heimatpfleger/in berät und fördert die Gemeinde Veitsbronn in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege, insbesondere beim Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und bei Fragen des Planungs- und Bauwesens. Bedeutsam sind in der Regel Angelegenheiten, deren Entscheidung wegen ihrer heimatpflegerischen Tragweite in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt und andere heimatpflegerisch besonders wichtige laufende Angelegenheiten.

Haben Sie Interesse?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung an die Gemeinde Veitsbronn, z. Hd. Herrn Arold, bis **11.4.2023**.

Tel.: 0911/75 208-22, E-Mail: arold@veitsbronn.de



Gemeinde Veitsbronn Kreis Fürth/Bayern

Kundeninformation

zum Härtebereich des Trinkwassers in der Gemeinde Veitsbronn (Ortsteile Veitsbronn, Siegelsdorf, Kreppendorf, Bernbach, Kagenhof)

Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmittel sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, den Härtebereiche des Trinkwassers anzugeben.

Härtebereich	Härte (°dH)	Härte (mmol/l)
hart	16,37	2,92

Das abgegebene Trinkwasser entspricht in allen Belangen der Trinkwasserverordnung. Aufbereitungsstoffe werden keine zugesetzt. Weitere Analysen und Informationen finden Sie auch im Internet unter www.estw.de.

Jetzt schon vormerken:

Stadtradeln 2023

Auch dieses Jahr wird wieder die beliebte Stadtradel-Aktion stattfinden. Diese ist für den Zeitraum vom 01. bis 21. Mai 2023 geplant. Wer daran teilnehmen möchte merkt sich diesen Termin vor. Über genaue Details informieren wir Sie im Gemeindeblatt Mai.

Bitte geben Sie Auskunft: „Mikrozensus 2023“ startet in Bayern – 60.000 Haushalte werden befragt

Geschulte Interviewerinnen und Interviewer des Bayerischen Landesamts für Statistik bitten Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung und Mitarbeit bei der Erhebung. Seit 66 Jahren befragen geschulte Interviewerinnen und Interviewer der Statistischen Ämter im

gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung. Dahinter verbirgt sich der so genannte Mikrozensus. Das ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Sie liefert sehr wichtige Erkenntnisse für bedarfsgerechte Planungen und Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen. Auch für die Wissenschaft ist die Erhebung eine bedeutsame Datenquelle.

Nach Angaben des Fachteams im Bayerischen Landesamt für Statistik in Fürth werden rund 60.000 Haushalte im Freistaat im Laufe des Jahres befragt werden. Die geschulten Interviewerinnen und Interviewern haben den Auftrag, Fragen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage zu stellen. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht für die rund ein Prozent zufällig ausgewählten Haushalte Bayerns.



Fürth. Im Jahr 2023 findet im Freistaat – wie im gesamten Bundesgebiet – wieder der Mikrozensus statt. Seit 1957 werden hierfür jährlich ein Prozent der Bevölkerung u.a. zu Bildung, Beruf, Familie, Haushalt und Einkommen befragt. In dem jährlich wechselnden zusätzlichen Schwerpunkt steht dieses Jahr die Krankenversicherung im Mittelpunkt. Der Mikrozensus umfasst gleichzeitig vier Erhebungen. Erstens: das eigentliche Mikrozensus-Kernprogramm. Zweitens die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union. Es folgen als drittes und viertes Element die europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen sowie die Befragung der Europäischen Union zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten. Entsprechend werden die teilnehmenden Haushalte in vier Gruppen unterteilt, wobei jede Gruppe ein anderes Fragenprogramm beantwortet.

60.000 zufällig ausgewählte Haushalte Bayerns werden befragt

Die Befragungen zum Mikrozensus 2023 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60.000 Haushalte zu befragen. Hierbei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, welche Adressen für die Teilnahme ausgewählt werden. Einmal ausgewählt, nehmen die jeweiligen Haushalte in der Regel an vier Befragungen innerhalb von maximal vier Jahren teil. Diesen Haushalten wird per Post vor der eigentlichen Befragung ein Brief vom Bayerischen Landesamt für Statistik zugesandt. Darin werden sie über ihre Teilnahme am Mikrozensus informiert, verbunden mit einem Terminvorschlag für ein telefonisches Interview. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht.

Befragung liefert Erkenntnisse für faktengestützte Planung und Entscheidung

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind wichtige **Planungs- und Entscheidungshilfen für Politik, Verwaltung und Wirtschaft**. So wird beispielsweise für eine bedarfsgerechte Förderung des Wohnungsbaus die Information benötigt, in wie vielen Haushalten jeweils eine, zwei oder mehr Personen zusammenleben. Zudem entscheiden die erhobenen Daten mit darüber, wieviel Geldmittel Deutschland aus den Struktur und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält. Auch Wissenschaft und Forschung, Verbände und Organisationen sowie Journalistinnen und Journalisten nutzen regelmäßig die Daten des Mikrozensus. Sie werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht und stehen damit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Im Internet finden Sie die Daten bereits abgeschlossener Erhebungen unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Der **Redaktionsschluss** für die **Maiausgabe 2023** des Gemeindeblattes ist der **14. April 2023**.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 14.03.2023):

Donnerstag, 27.04.2023	Bau- und Vergabeausschuss
Donnerstag, 04.05.2023	Gemeinderat
Donnerstag, 11.05.2023	Sozialausschuss (Beginn vor- aussichtlich um 18.30 Uhr mit einem Ortstermin)

jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Etwaige Corona-Regelungen sind zu beachten. Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses am 27.04.2023 behandelt werden sollen, sind bis Montag, 17.04.2023 einzureichen.

Informationen aus dem Gemeinderat

30. Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2022

TOP 01 A Mitteilungen – Gemeindeheimatpflege

Frau Sabine Schöberl wird das Ehrenamt der Gemeindeheimatpflegerin aus beruflichen Gründen leider niedergelegen. In Absprache mit ihr wird aktuell keine offizielle Verabschiedung vorgenommen, jedoch erfolgt eine Einbindung in eine Feier zur Umgestaltung des Dorfplatzes. Eine Neuaußschreibung des Ehrenamts der Gemeindeheimatpflegerin bzw. des Gemeindeheimatpflegers erfolgt in Kürze.

TOP 01 B Mitteilungen – Verkehrskonzept

In der Gemeinderatssitzung am 27.10.2022 wurde die Frage gestellt, ob wegen der möglicherweise jetzt wieder höheren Verkehrszahlen im Vergleich zum Zeitpunkt der Messung im Mai im Rahmen der Bewertung insgesamt ein „Korrekturfaktur“ in Ansatz gebracht wird. Diese Einschätzung wurde auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung des Öfteren geäußert.

In der Präsentation des Büros PB Consult waren die Zahlen der morgendlichen Spaltenstunde abgebildet. Zwischenzeitlich wurde nun nochmals die Spaltenstunde am Nachmittag für den Knotenpunkt an der Fürther Str./Seukendorfer Str angeschaut und hier sind die Zahlen höher als am Vormittag (Fürther Str: vormittags 777 Fahrzeuge und nachmittags 964 Fahrzeuge). Es werden deshalb durchgängig die Zahlen zur Spaltenstunde am Nachmittag herangezogen.

Seitens PB Consult wurde von einem Korrekturfaktor abgeraten, da sich im Vergleich zum Mai 2022 erfahrungs-

KINDER- UND JUGENDARBEIT VEITSBRONN



Gemeinde Veitsbronn

Kreis Fürth/Bayern



Die Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth) sucht zum 21.08.2023 für die gemeindliche Jugendarbeit (Gemeindejugendpflege) eine/n Freiwillige/n für die Stelle

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport (FSJ)

(38,5 Stunden wöchentlich / Dauer: 1 Jahr)

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Team der Kinder- und Jugendarbeit Veitsbronn: Michaela Bohmer (Tel. 0151 57909794) und Igor Ninić (Tel. 0911 - 75208-31).

WIR SUCHEN DICH!

Der neue Jugendtreff – eine Erfolgsgeschichte

Trotz der schwierigen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie Anfang 2022 konnten die Mitarbeitenden des Jugendtreffs in Veitsbronn zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen organisieren, die von vielen Jugendlichen an insgesamt 142 Öffnungstagen besucht wurden.

Es gab wöchentliche Treffen, bei denen die Jugendlichen sich austauschen und gemeinsam Spiele spielen konnten. Neben dem klassischen Betrieb wurden einige Projekttage mit Doro und Elia (angehende Erzieher/in der Fachakademie für Sozialpädagogik) angeboten. Es gab Ausflüge zum Beispiel zum Bouldernd und in die Höhle. Auch sportliche Aktivitäten wie Fußball fanden regelmäßig auf dem Platz neben dem Jugendtreff statt.

Die Arbeit des Jugendtreffs im letzten Jahr wird von den meisten Jugendlichen laut einer internen anonymen Umfrage als positiv empfunden. Besonders in der schwierigen Zeit der Pandemie bot der Jugendtreff den jungen Leuten eine wichtige Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen und Freundschaften zu schließen.

Insgesamt hat der Jugendtreff im letzten Jahr einen großen Beitrag zur Freizeitgestaltung und zum sozialen Miteinander der Jugendlichen in unserer Gemeinde geleistet. Wir freuen uns auf viele weitere erfolgreiche Aktivitäten mit EUCH! Euer Jugendtreffteam Igor, Michaela und Moritz



Dein Bild auf dem Titelbild des neuen Sommer Ferienprogramms 2023

- Kinder- und Jugendwettbewerb zur kreativen Gestaltung des Titelblatts des Ferienprogramms 2023 der Gemeinde Veitsbronn -



Bis zum **14. Mai 2023** können Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 18 Jahren in einem Wettbewerb ihre kreativen Ideen rund um die Ferien und das Ferienprogramm umsetzen. Ob Foto, Malerei oder eine Collage, der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt, nur farbig sollte der Entwurf sein, der auf einem DIN A4 Blatt eingereicht werden kann.

Eine Jury wählt das Titelbild aus.

Die Entwürfe sollen bis zum 14. Mai 2023 im Rathaus in Veitsbronn, Abteilung für Kinder- und Jugendarbeit, Nürnberger Str. 2 eingehen. Die Rückseite muss mit Namen und Adresse beschriftet sein; das Einverständnis zur Nutzung des Bildes wird vorausgesetzt. Unter allen Einsendern verlosen wir 3 Eisgutscheine.

Für den/die Gewinner/in winkt eine Dauerkarte fürs Veitsbad (für die kommende Badeseason).

Viel Erfolg! www.jugendarbeit.veitsbronn.de

WIR SUCHEN
EINEN
NAMEN
für den JUGENDTREFF
Veitsbronn

Mach mit und reiche
Deine Idee hier ein:

DEINE ANSPRECHPARTNER



Michaela
Böhmer
0151-
57909794



Igor Ninić
0151-
57920629

Kontakt:
boehmer@veitsbronn.de
ninic@veitsbronn.de

Tel: 0911-75208-31

www.jugendarbeit.veitsbronn.de

GEMEINDE VEITSBRONN

Hauptamt
Abteilung Kinder- und
Jugendarbeit

Büro: Beratungszimmer in der
ehemaligen Mittelschule
(Südgebäude)



EINLADUNG ZUM
**NEUBÜRGER
EMPFANG**

**AM SONNTAG, 23. APRIL 2023
10-12 UHR
ZENNGRUNDHALLE
VEITSBRONN**



VEITSBRONN
INSPIRIERT

**Wir möchten
allen neuen
Mitbürgern
unseren Ort
vorstellen!**

BILDNACHWEIS: © KAMELEON WERBEAGENTUR

**Eingeladen werden Neubürger
(m/w/d) die zwischen Oktober 2019
bis Ende 2022 in unsere Gemeinde
zugezogen sind. TEILNAHME ist mit
Angabe der Personenzahl bitte NUR
mit einer VORANMELDUNG bis zum
16. April 2023 unter:
ninic@veitsbronn.de möglich.**

**Ihr Ansprechpartner:
Igor Ninic 0911-7520831**

DATENSCHUTZ IST UNS EIN WICHTIGES ANLIEGEN, DAHER MÖCHTEN WIR SIE DARAUF HINWEISEN,
DASS BEI DER VERANSTALTUNG FOTOS GEFERTIGT WERDEN, INSbesondere ÜBERSICHTSAUFGNAHMEN DES FESTAKTS SOWIE
GRUPPENBILDER BEI DEM ANSCHLIESSENDEN EMPFANG. DIE AUFGNAHMEN FINDEN IM RAHMEN UNSERER PRESSE- UND OFFENTLICHKEITSARBEIT VERWENDUNG. WENN SIE NICHT FOTOGRAFIERT WERDEN
MÖCHTEN, SPRECHEN SIE BITTE VOR DER VERANSTALTUNG DEN ANWESENDEN FOTOGRAFEN ODER DIE ANWESENDE FOTOGRAFIN AN, DAMIT IHR WÜNSCH BERÜCKSICHTIGT WERDEN KANN.

EHRENAMT MACHT FREU[N]DE

Lust auf Ehrenamt?

Tu etwas Gutes und setze
dich für eine gute Sache ein!

Komm zur Ehrenamtsmesse

23.04.2023

von 12.00 - 15.00 Uhr

Zenngrundhalle - Veitsbronn





gemäß nichts an den MIV Fahrten verändert hat. Um noch verbliebene Bedenken auszuräumen, wurde die nochmalige Erhebung eines Knotenpunkts vereinbart. Die Ergebnisse hiervon liegen bislang noch nicht vor.

TOP 01 C Mitteilungen – Fraktionsvorsitz WBH

Wie die WBH-Fraktion mitteilt, wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Wolf-Dieter Hauck die Fraktionsführung neu bestimmt. Neuer Fraktionsvorsitzender ist Herr Wolfgang Menzl, die stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist Frau Anja Steinlein.

TOP 01 D Mitteilungen – Sachstand Funkmeldeempfänger

Die FME wurden alle beschafft. Zu den Sirenen kann derzeit noch nichts Konkretes mitgeteilt werden. Der Zususstopf war nicht ausreichend, von daher konnten zahlreiche Kommunen nicht bedacht werden. Inwieweit eine Neuauflage durch den Bund erfolgt, kann noch nicht ausgesagt werden.

TOP 01 E Mitteilungen – Sportzentrum des ASV: Sanierungen – Zwischenbericht

Im Bereich des Sportzentrums „Am Hamesbuck“ kam es in den vergangenen Jahren zu umfangreichen Sanierungen, welche auch durch die Gemeinde gefördert wurden. Ein aktuelles Schreiben des ASV sowie eine Übersicht über umgesetzte Maßnahmen werden den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

TOP 01 F Mitteilungen – Geplanter Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Weiterführung der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs

Zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Kommunalen Verkehrsüberwachung für die Mitgliedsgemeinden der VG Veitsbronn, finden Gespräche mit Markt Erlbach statt. Die VG Veitsbronn möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Zweckvereinbarung eintreten. Die bisherigen Kapazitäten im ruhenden und fließenden Verkehr würden dabei übernommen werden.

TOP 01 G Mitteilungen – Genehmigung Haushalt 2022 – rechtsaufsichtliche Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17.11.2022 wurde der Haushalt 2022 der Gemeinde Veitsbronn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Würdigung dient der Verwaltung als Grundlage für verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen, welche dem Gemeinderat zu den Haushaltsberatungen 2023 vorgeschlagen werden.

TOP 01 H Adventsmarkt

1. BGM Kistner zieht ein positives Fazit zum Adventsmarkt, der erstmals rund um das Rathaus und die Zenngrundhalle stattfand, wenngleich natürlich noch Verbesserungspotential besteht.

TOP 01 I Mitteilungen – Festwirt

1. BGM Kistner teilt mit, dass Herr Egerer die Kirchweihen als Festwirt betreiben wird. Die Verträge wurden unterzeichnet.

TOP 02 Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes

Herr Hauck teilte mit, dass er aus persönlichen Gründen seinen Aufgaben als Gemeinderatsmitglied nicht mehr nachkommen kann und er deshalb zum 30.11. sein Amt niederlegt.

Diese Mitteilung ist als Niederlegung des Ehrenamtes im Sinne des Art. 19 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zu werten. Über den Antrag hat der Gemeinderat nach Art. 19 Abs. 2 GO zu entscheiden. Die Begründung von Herrn Hauck für die Niederlegung ist als wichtiger Grund im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GO anzusehen.

Beschluss (17:0):

Dem Antrag von Herrn Hauck auf Niederlegung seines Amtes als Gemeinderatsmitglied wird rückwirkend zum 30.11.2022 stattgegeben.

TOP 03 Vereidigung des nachgerückten Gemeinderatsmitgliedes

Mit 632 Stimmen hat Frau Anja Steinlein bei der Kommunalwahl 2020 das siebtbeste Ergebnis auf der WBH-Liste erzielt. Frau Steinlein ist somit 2. Listennachfolgerin bei Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes der WBH-Fraktion. Bereits im Jahr 2020 hatte es eine Änderung in der Zusammensetzung der WBH-Fraktion gegeben.

1. BGM Kistner begrüßt das nachgerückte Gemeinderatsmitglied Anja Steinlein und bittet sie zur Ablegung des Eides nach vorne. Frau Steinlein erklärt, dass sie die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates annimmt und bereit ist, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu leisten. Frau Steinlein wird gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO Gemeindeordnung durch 1. BGM Kistner vereidigt.



TOP 04 Neubesetzung der Ausschüsse

Für die Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 ist die Neubesetzung der aktuell verwaisten Beauftragtenposten für Partnerschaften und Umwelt sowie der Stellvertretung für den 1. Bürgermeister im Umweltbeirat der SAD Raindorf vorgesehen.

Auf Grund des Ausscheidens des bisherigen Gemeinderatsmitglieds Wolf-Dieter Hauck beantragt die WBH-Fraktion folgende Besetzung:

Mitglieder des Ausschusses, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, 3. Stellvertreter, 4. Stellvertreter

Grundstücks/Bau und Werkausschuss, Steinlein Anja, Pia Hörner, Wolfgang Menzl, Kai Wiesemann, Diana Bittner

Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss, Wolfgang Menzl, Diana Bittner

Pia Hörner, Kai Wiesemann, Anja Steinlein

Jugend, Familie, Sport und Kultur, Pia Hörner, Kai Wiesemann

Anja Steinlein, Diana Bittner, Wolfgang Menzl

Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung, Pia Hörner, Kai Wiesemann

Anja Steinlein, Diana Bittner, Wolfgang Menzl

Rechnungsprüfungsausschuss, Wolfgang Menzl

Pia Hörner, Kai Wiesemann, Diana Bittner, Anja Steinlein

Ältestenrat, Wolfgang Menzl

Diana Bittner, Anja Steinlein, Kai Wiesemann, Pia Hörner

Gemeinschaftsversammlung, Wolfgang Menzl,

Diana Bittner, Anja Steinlein, Pia Hörner, Kai Wiesemann

Schulverbandsversammlung, Diana Bittner

Anja Steinlein, Pia Hörner, Wolfgang Menzl, Kai Wiesemann

VHS, Diana Bittner

Anja Steinlein, Kai Wiesemann, Pia Hörner, Wolfgang Menzl

Stiftungsrat, Anja Steinlein

Diana Bittner, Kai Wiesemann, Pia Hörner, Wolfgang Menzl

Beschluss (17:0):

Mit den vorgetragenen Änderungen in den Ausschussbesetzungen besteht Einverständnis.

TOP 05 Standortalternivenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Anwesende Referenten: Herr Rühl und Herr Studtrucker.

In der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Roter Bühl“ wurde von der Höheren Landesplanung und dem Planungsverband Region Nürnberg die Auflage erstellt, dass für das Gemeindegebiet eine Standortalternivenprüfung durchgeführt werden soll.

Der Gemeinderat hatte hierzu in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Vorgehensweise beschlossen:

Der Abwägungsvorschlag in der Stellungnahme A1 wird mit Alternative:

b) Das Landesentwicklungsprogramm sowie die Regionalpläne sind dahingehend zu überarbeiten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien maximal beschleunigt wird, um die Versorgung mit erneuerbarer Energie zu gewährleisten. Die Diskussion über vorbelastete Standorte ist im vorliegenden Fall obsolet, da die Anlage allenfalls vom Veitsbronner Kirchturm aus, gesehen werden kann. Vorrangig ist die Erzeugung regenerativer Energie. Die Alternivenprüfung wird als nicht notwendig erachtet.

vom Gemeinderat freigegeben. Die Verwaltung und der Projektierer werden ermächtigt im Sinne des o.g. Vorschlages Gespräche mit den Genehmigungsbehörden zu führen.

Dies war nicht von Erfolg gekrönt. Es wurde deshalb zwischenzeitlich eine Alternivenprüfung erstellt, und in der Sitzung besprochen.

Beschluss (16:1):

Der Gemeinderat nimmt die Standortalternivenprüfung zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kriterienkatalog der Gemeinde Veitsbronn weiterhin das Hauptinstrument für eine Beurteilung einer Anfrage durch die Gemeinde ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Gebiete, die nicht in der Standortalternivenprüfung als vorrangig aufgeführt sind, von der Gemeinde im Rahmen der Einzelfallentscheidung befürwortet werden können.

**TOP 06**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren – Ergebnis der nochmaligen Beteiligungen gem. § 3/2 und 4/2 BauGB – Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Anwesender Referent: Herr Wehner.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erstmals mit Schreiben vom 27.04.2022 und mit Frist vom 09.05.22 bis zum 10.06.2022 nach § 4.2 BauGB beteiligt worden. In dem Zeitraum fand auch die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3.2 BauGB statt.

Da gegenüber den Entwurfssassungen vom 27.04.2022 zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen wurden, die eine erneute Auslegung erforderlichen (Änderung Geltungsbereich, Änderung Eingrünung, Maßnahmen zum Artenschutz) wurden die Unterlagen erneut ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 13.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2022 bis zum 14.11.2022 erneut beteiligt. Die Planung in der Fassung vom 29.09.2022 lag außerdem gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Bürgerbeteiligung vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 erneut öffentlich aus.

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Es folgen dem Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Erlanger Stadtwerke AG (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe)
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg
- Gemeinde Obermichelbach
- Gemeinde Puschendorf
- Gemeinde Seukendorf
- Stadt Fürth
- Stadt Langenzenn
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Veitsbronn
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe, Cadolzburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Zirndorf
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- Gemeinde Tuchenbach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Fürth, Zirndorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Mittelfranken – 21.10.2022

FNP

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zenngrundbahn), der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächen-Anlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,9 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ aufgestellt.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt. Der Änderungsbereich hat sich geringfügig nach Norden zur Raindorfer Hauptstraße hin erweitert um dort erforderliche Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Die bisherigen Stellungnahmen werden aufrechterhalten. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des übermittelten Hinweises zur Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin nicht erhoben.**

BP

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raum-**

bedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zenngrubenbahn), der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,9 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt. Der Änderungsbereich hat sich geringfügig nach Norden zur Raindorfer Hauptstraße hin erweitert um dort erforderliche Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Die bisherigen Stellungnahmen werden aufrechterhalten. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des übermittelten Hinweises zur Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin nicht erhoben.**

Beschluss (11:6):

Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

Planungsverband Region Nürnberg – 26.10.2022

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Gemeinde Veitsbronn

- bereits mit Schreiben vom 24.09.2021 und vom 24.05.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In den nun vorliegenden Planunterlagen wurde der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens geringfügig nach Norden bis zur Raindorfer Hauptstraße erweitert, um erforderliche Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen.

- Auf die Lage des o.g. Vorhabens im Randbereich des Regionalen Grünzugs RG 6 „Zenntal“ (E, K, S) wird erneut hingewiesen und die Stellungnahmen vom 24.09.2021 und vom 24.05.2022 diesbezüglich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „So-

larpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

Landratsamt Fürth – 14.11.2022

FNP

Keine Äußerung.

BP

1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:

- Bzgl Artenschutz und CEF-Maßnahmen:

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen auf der zugeordneten Ausgleichsfläche effektiv bewerten zu können und die langfristige Planungssicherheit des Bauträgers zu verbessern, sollte der zeitliche Rahmen eines jährlichen Monitorings begrenzt werden (z.B. auf fünf Jahre). Sollte sich nach dieser Zeit eine Wirksamkeit der Maßnahme nicht zeigen und die Ansiedlung von Feldlerchen unterbleiben, ist vom Vorhabensträger ein neues Maßnahmenkonzept auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen.

1. Abteilung 4 – SG 44 (Bauwesen-rechtlich):

- Auf den Bebauungsplanunterlagen sollte noch die Bebauungsplan Nr. 43 ergänzt werden.
- Die Verfahrensschritte auf den Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanunterlagen sind entsprechend der Beteiligungen und Auslegungen abzuändern.

Beschluss:

Die Hinweise des SG 42 sind in der Begründung in Kap. B 9 enthalten, es erfolgt noch die Ergänzung mit der Vorlage eines neuen Maßnahmenkonzepts, sollten die getroffenen CEF-Maßnahmen nicht wirksam sein. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest, mit der o.g. Ergänzung in der Begründung.

Abstimmungsergebnis (11:6):

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 10.11.2022

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen vom



04.10.2021 und vom 23.05.2022 erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Wir verweisen inhaltlich auf unsere o.g. Stellungnahmen. Die darin getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig.

Darüber hinaus möchten wir auf die nachfolgenden Punkte gesondert eingehen und besonders erwähnen:

Nach der Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen u.a. in Verbindung mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum artenschutzrechtlichen Ausgleich ausgeglichen werden.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Bonitäten liegen zwischen 47 und 48 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Fürth (Vergleichsmaßstab) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Bei der Anlage der Ausgleichsflächen angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gesetzlichen Abstände einzuhalten.

Darüber hinaus handelt es sich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eindeutig um eine Überkompensation (Bedarf an Ausgleichsflächen von 1.3878 m², vorgesehen sind 23.423 m²). Wir fordern deshalb, die Überkompensation in das gemeindliche Ökokonto einzubuchen. Damit kann die Überkompensation für andere Baumaßnahmen als Ausgleich zur Verfügung stehen.

Die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit möglich sein.

Möglicherweise sind im Geltungsbereich der Planung Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen) für die landwirtschaftlichen Flächen vorhanden. Diese sind bei Baumaßnahmen entsprechend zu sichern und während und nach den Baumaßnahmen in einem dem vorgesehenen Zweck dienlichen Zustand zu halten.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss (11:6):

Auf die Hinweise des AELF zu den Bodenzahlen, ertragreichen Böden, agrarstrukturelle Belange, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Überkompensation durch Ausgleichs- und Ersatzflächen, zur Aufrechterhaltung von Zufahrten und Erhalt von Dränagen wurde bereits umfangreich im Rahmen der Abwägung zum Entwurf eingegangen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen, diese wurde mit den umweltbezogenen Stellungnahmen bei der erneuten Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

Durch die Erweiterung für die Fläche Fl.Nr. 2207 Gmkg. Horbach mit CEF-Maßnahmen werden Flächen im Bereich des Vorhabens verwendet, die aufgrund der geringen Größe landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll hätten genutzt werden können. Dadurch konnten weitere externe Ausgleichsflächen für den Ausgleich von Felderchenrevieren, die im Raum Veitsbronn schwer zu finden sind, vermieden werden.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 10.11.2022

FNP

Gewässer

Den Beschlussvorschlag vom 29.09.2022 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 sind weiterhin zu beachten.

Bodenschutz

Mit unserem Schreiben vom 05.10.2021 haben wir bereits eine Stellungnahme zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes abgegeben. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 sind weiterhin zu beachten.

BP

Gewässer

Den Beschlussvorschlag vom 29.09.2022 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 sind weiterhin zu beachten.



Bodenschutz

Mit unserem Schreiben vom 05.10.2021 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Solarpark Raindorf“ abgegeben. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 sind weiterhin zu beachten.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise des WWA hinsichtlich des Punktes 2.5 sind unter Hinweise Punkt E bereits im B. Plan festgesetzt bzw. werden bei der Ausführung beachtet. Dazu gehört auch die Herstellung bzw. Umleitung von Dränagen, wenn diese während des Baus auftauchen. Der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter werden dazu beim Bau einbezogen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise der Deutschen Bahn AG, DB wurden bereits umfangreich im Rahmen der Abwägung zum Entwurf behandelt, auf die Abwägung hierzu wird verwiesen, diese wurde mit den umweltbezogenen Stellungnahmen bei der erneuten Auslegung des Entwurfes veröffentlicht. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

N-ERGIE Netz GmbH – 14.10.2022

Von der oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Veitsbronn haben wir erneut Kenntnis genommen. Durch die Vergrößerung der Geltungsbereiche haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 13.09.2021 behält somit auch weiterhin Gültigkeit.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der N-Energie liegen außerhalb des Vorhabenbereiches. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

TenneT TSO GmbH – 09.11.2022

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Raindorf“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene **380-kV-Ltg. Cadolzburg – Kastenweiher, Ltg. Nr. B93, Mast 6–7 verläuft**.

Die Leitungstrasse der Freileitung sowie den Maststandort Mast Nr. 7 haben Sie in Ihren Planungen eingetragen. Die Leitungsschutzzone (**jeweils 35,00 m** beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummierung und den Eigentümervermerk sowie den Mastschutzbereich (25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) haben Sie ergänzt. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Wir, die TenneT TSO GmbH, haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans. Folgende Auflagen bezüglich unserer Höchstspannungsfreileitung sind zu beachten und einzuhalten. Die genannten Auflagen müssen in die textlichen Festsetzungen eingearbeitet werden:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – 26.10.2022

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2022 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit und ist in dem weiteren Verfahren zu beachten. Unter Maßgabe des uns vorliegenden Planentwurf vom 29.09.2022, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise dieser Stellungnahme aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine weiteren Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht einzuhören. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.



- Innerhalb der Leitungsschutzzone (jeweils 35,00 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungs-freileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (PV-Anlagen/PV-Module, Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmaste, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Wir bitten zu beachten, dass eine Unterbauung der Freileitung nur bedingt möglich ist.

- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.

Die möglichen Arbeitshöhen müssen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden. Der Einsatz von Hebwerkzeugen, Ladekränen, Autokränen oder sonstigen großen Baumaschinen ist ebenfalls frühzeitig mit unserem Unternehmen abzustimmen.

- Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeneiveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 380-kV-Freileitung sind generell mit der TenneT, Betriebszentrum Bayreuth, Bereich Leitungen, abzustimmen.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektro-nische Geräte gestört werden können.
- Zur Vermeidung einer statischen Aufladung empfehlen wir, die Module, die Modultische, leitfähige Teile und die Modulständer mit dem Fundamenteerde (Potenzialausgleichsschiene) oder dem Erdreich entsprechend zu verbinden.
- Innerhalb des Mastschutzbereiches ist eine Bebauung nicht möglich. Der Gittermast muss frei zugänglich sein, dies gilt auch für den Bereich unter den Traversen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.

- Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden.

Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Photovoltaikmodulen, die direkt überspannt werden.

- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeits-/Bauhöhe möglich. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise der Tennet GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Tennet sind bezüglich Höchstspannungsfreileitung unter Hinweise E 9 eingearbeitet soweit diese festsetzungsrelevant sind (Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone) und werden bei der Ausführung berücksichtigt (Abstimmung aller Bau- und sonstigen Maßnahmen einschl. Geländeveränderungen).

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.



Deutsche Telekom Technik GmbH – 31.10.2022

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.04.2022 (Anmerkung TEAM 4, richtig: 23.05.2022) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Beschluss (11:6):

Die Hinweise der Telekom GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Veitsbronn hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.

Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden behandelt. Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gegenüber den Entwurfsvorschlägen werden zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nur noch Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen, die redaktioneller Art sind bzw. auf Anregung beteiligter Behörden, bzw. beteiligter Gemeinden erfolgen, durch welche Dritte nicht abwägungsrelevant berührt werden. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.

Beschluss (11:6):

1. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik in der Fassung vom 08.12.2022, wird hiermit festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und nach dessen Genehmigung amtlich bekannt zu machen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Raindorf“ in der Fassung vom 08.12.2022, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Raindorf“, in der Fassung vom 08.12.2022 ist nach Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik in der Fassung vom 08.12.2022 amtlich bekannt zu machen.

TOP 07

Bebauungsplan Nr. 45 „Roter Bühl“ Abwägungs- und Auslegungsbeschluss mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Nach Durchführung der von der Höheren Landesplanung geforderten Standortalternativenprüfung kann nun die Abwägung der gesamten Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB §3 Abs. 1 und der Behörden nach § 4 Abs.1 stattfinden. Herr Brühl ist als Referent des Projekts anwesend.

Bereits eingangs des Tagesordnungspunktes entspindet sich eine grundsätzliche Diskussion über den Standort. Angesichts der höheren Bodenqualität – deutlich besser als der Durchschnitt im Landkreis, jedoch nur geringfügig besser als im Bereich des Solarparks Raindorf – vertritt das Gremium mehrheitlich die Auffassung, die Freiflächen-PVA an diesem Standort nicht weiter zu verfolgen.

Auf Antrag von 3. BGM Menzl kommt das Gremium überein, nicht alle einzelnen Abwägungsvorschläge zu behandeln, sondern über folgenden Geschäftsordnungsantrag abzustimmen: Die Planungen für eine Freiflächen-PVA an diesem Standort werden nicht weitergeführt, das Verfahren wird gestoppt.

Beschluss (14:3):

Die Planungen für eine Freiflächen-PVA an diesem Standort werden nicht weitergeführt, das Verfahren wird gestoppt.

TOP 08

Digitalisierung Straßenbestandsverzeichnis

Durch die Anschaffung des neuen Programms RIWA GIS-Zentrum ist es nun möglich das Straßenbestandsverzeichnis, das momentan noch in Karteikartenform geführt wird, gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m § 5a BayStrBestV zu digitalisieren. Mit RIWA GIS-Zentrum sind die Voraussetzungen für die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gegeben, sowie durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen Datenverlust getroffen.

Das aktuell vorhandene Straßenbestandsverzeichnis wurde bereits vollständig im Programmsystem hinterlegt. Demnach ist die bisherige Kartei zu schließen und das Verzeichnis nun elektronisch fortzuführen.

Im Zuge der Digitalisierung wurde das Straßenbestandsverzeichnis auf Aktualität geprüft. Hierbei musste festgestellt werden, dass ein Großteil der Daten auf den Karteikarten veraltet ist und nicht mehr der Richtigkeit entspricht. Besonders betroffen sind hierbei die Anfangs- und Endpunkte als auch die Längen der Straßen und Wege.

In der jetzigen Kartei befinden sich:

a) 23 Beschränkt – öffentliche Wege

Davon ändern sich: 12 bezüglich der Länge



	13 bezüglich der End- und Anfangspunkte
	4 bezüglich der Flurstücke
	3 bezüglich Sonstiges (z.B. Abänderung in Teilfläche)
b) 94 Ortsstraßen	
Davon ändern sich:	73 bezüglich der Länge
	51 bezüglich der End- und Anfangspunkte
	30 bezüglich der Flurstücke
	13 bezüglich Sonstiges
c) 64 Öffentliche Feld- und Waldwege	
Davon ändern sich:	43 bezüglich der Länge
	36 bezüglich der End- und Anfangspunkte
	10 bezüglich der Flurstücke
	11 bezüglich Sonstiges

Zur Vermeidung einer Überfrachtung der Tagesordnungen des Gemeinderats sollte der Verwaltung gestattet werden, abweichend von § 2 Nr. 27 der GeSchO des Gemeinderats, dass Änderungen, die den Charakter der Straße nicht betreffen, selbstständig vorgenommen werden dürfen.

Solche Änderungen betreffen u.a.:

- Das Korrigieren von Rechtschreibfehlern
- Die Abänderung der Länge von Straßen und Wegen
- Das Berichtigen bzw. Aktualisieren der Flurnummern sowohl bei Anfangs- und Endpunkten als auch bei den Flurstücken selbst
- Die Abänderung der Flurstücke von/in Teilfläche
- Die Anpassung der Bestandsblattnummern bei Mehrfachvergabe

Des Weiteren wird im Rahmen der Delegation durch den Bürgermeister die Verwaltung die künftigen Bestandsblätter selbstständig unterzeichnen. Ebenso ist aufgefallen, dass verschiedene Straßenzüge wie z.B. die Erlenstraße oder der Luise-Rinser-Weg, bislang nicht gewidmet sind. Im Zuge der Überarbeitung werden die Sitzungsvorlagen zu diesen erstellt und dem Gemeinderat zur beschlussmäßigen Widmung vorgelegt. Für festgestellte unzutreffende Einträge im Bestandsverzeichnis, die den Charakter der Straße ändern, werden ebenfalls durch Sitzungsvorlage zur beschlussmäßigen Widmung vorgelegt.

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat stimmt zu, dass das Straßenbestandsverzeichnis digital geführt und die alte Kartei aufgelöst wird. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauausschuss eine Auflistung der vorzunehmenden Änderungen vorzulegen.

TOP 09

Widmung Erschließungsstraße im Baugebiet Kreppendorf

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Kreppendorf“ wurde eine öffentliche Verkehrsfläche angelegt. Die Nutzung für den Verkehr wird in Kürze freigegeben. Die neu erstellte Verkehrsanlage ist nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) öffentlich zu widmen. Der zu widmende Bereich beginnt unmittelbar an dem Weg zum Wasserwerk und endet im Wendehammer.

Der zu widmende Bereich umfasst die Fl.-Nr. 902, Gem. Veitsbronn. Für die neu erstellte Erschließungsanlage hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 den Straßennamen beschlussmäßig mit „Kreppendorf“ festgelegt. Der festgelegte Straßenname soll in das Bestandsverzeichnis übernommen werden.

Beschluss (17:0):

Die im Baugebiet „Kreppendorf“ neu erstellte Verkehrsfläche wird hiermit gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG mit Wirkung ab 01.02.2023 zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßen dienen der Erschließung der Parzellen im Baugebiet „Kreppendorf“ und werden Bestandteil der Straße „Ortsdurchfahrtsstraße in Kreppendorf“. Baulastträger auf einer Gesamtlänge von 95 m ist die Gemeinde Veitsbronn. Der zu widmende Abschnitt setzt sich aus folgendem Straßenbereich zusammen:

1. Straßenbezeichnung

Straße:	Kreppendorf
Stadt/Gemeinde:	Veitsbronn;
Landkreis:	Fürth;
Widmungsbeschränkung:	–
Flurnummern:	902, Gemarkung Veitsbronn;
Anfangspunkt:	Einmündung von der öffentlichen Straße Richtung Wasserwerk zwischen den Fl.-Nr. 902/4 und 902/12
Endpunkt:	Am Wendehammer bei den Fl.-Nr. 902/8 u. 902/9;
Länge:	0,95 km;
Baulastträger:	Gemeinde Veitsbronn;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße, die die Bauparzellen mit den Fl.-Nr. 902/11, 902/10, 902/9, 902/8, 902/7 und 902/6 erschließt, wird als Ortsstraße „Kreppendorf“ gewidmet und wird Bestandteil der Ortsdurchfahrtsstraße in Kreppendorf.



Bekanntgabe nicht-öffentlicht gefasster Beschlüsse

Aufnahme Investitionskredit

Die Kämmerei tätigte am 05.12.2022 den Abschluss eines Investitionskredites in Höhe von 2,2 Mio. EUR auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 17.11.2022.

Zuwendungsmöglichkeiten nach RZWAs 2021

– Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm –

Über die Möglichkeiten von Zuwendungen über das Förderprogramm RZWAs wurde bereits mehrfach beraten.

Nach aktueller Hochrechnung kann für den Bereich Abwasserentsorgung ein Antrag auf Zuwendungen gemäß RZWAs 2021 kurzfristig gestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Zuwendungen gemäß RZWAs 2021 zu stellen und weiter zu bearbeiten.

Für den Zuwendungsbereich 2.2.1 des Förderprogrammes sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Erneuerung der Kanalisation in folgenden Bereichen
 - a) Finkenstraße
 - b) Fliederweg
 - c) Lilienstraße
 - d) Rothenberger Weg
 - e) Buchenstraße
 - f) Wacholderberg
 - g) Obermichelbacher Straße
 - h) Puschendorfer Straße
 - i) Knotenpunkt Nürnberger Straße/Kreppendorfer Straße
 - j) Friedrichstraße
 - k) Oberflächenwasserleitung westlich des Ortsteils Kreppendorf
- Alle noch nicht umgesetzten geschlossenen Sanierungen im Renovierungsverfahren für Sammelkanäle und öffentliche Anschlussleitungen

Für den Zuwendungsbereich 2.2.3 des Förderprogrammes sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sanierung RÜB 2 Retzelfembach
- Ertüchtigung RÜB 5 Siegelsdorf Mitte
- Umbau und Sanierung RÜ 9 Bernbach

Darlehen

Die Zinsbindung für ein vor zehn Jahren aufgenommenes Darlehen endet am 30.12.2022.

Zum Ablauf der Zinsbindung beläuft sich die restliche Summe auf 75.109,16 EUR.

An Stelle einer Prolongation erfolgt eine Tilgung des Darlehens.

Krisenmanagement – Anschaffung von Notstromaggregaten

Die Verwaltung wird ermächtigt, Notstromaggregate für die kritische Infrastruktur der Gemeinde zu beschaffen.

Vereinsförderung; Zuschussantrag VfL Veitsbronn e.V.

Der Gemeinderat beschließt, dem VfL Veitsbronn e.V. für die notwendigen Investitionsmaßnahmen einen Zuschuss zu der Investitionssumme, von höchstens 20.000 EUR zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt ggf. auf zwei Haushaltsjahre, die endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen im Frühjahr 2023.

Informationen aus dem Gemeinderat

22. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 19.01.2023

TOP 01 A

Mitteilungen – Neubau Fürther Str. 32 – Bauvorhaben der WBG – Sachstand

Aktuell liegt weiterhin kein Zuwendungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vor.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt dies in den voneinander abweichenden Maßgaben der Förderprogramme KommWFP und EOF begründet. Der WBG als Bauherr ist es nicht gestattet, nach den Bedingungen des KommWFP zu bauen, vielmehr muss die sog. Einkommensorientierte Förderung herangezogen werden.

Als Ausfluss daraus wurden durch den Fördermittelgeber weitere Forderungen übermittelt:



1. Der Aufzug muss bis ins Dachgeschoss fahren können, auch wenn er zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden soll.
2. Treppe vom obersten Wohngeschoss muss geradläufig ins Dachgeschoss führen.
3. 4-Zimmer-Wohnung muss ein 2. WC erhalten.
4. Essplatz in der 4-Zimmer-Wohnung darf nicht im Durchgang zwischen Flur und Wohnen platziert sein.

Für die Zeit ab KW 2 wurde durch die Regierung eine Terminvereinbarung in Aussicht gestellt, um die offenen Fragen zeitnah klären zu können.

Auf Grund vorstehend dargestellter Entwicklung ist ein Baubeginn im Frühjahr 2023 leider nicht mehr realistisch.

Sollten die neuen Forderungen Bestand haben, so dürfte neben Aufwand für Umplanungen auch eine Kostensteigerung zu verzeichnen sein.

Über die weitere Entwicklung wird kontinuierlich informiert werden.

Der frühestmögliche Besprechungszeitpunkt bei der Regierung von Mittelfranken wird nicht vor dem 03.02.2023 sein.

TOP 01 B Sachstand Kreppendorf

Die Baustelle Kreppendorf wurde vor Weihnachten fertiggestellt und komplett von der Baufirma geräumt. Es stehen noch ein paar Restarbeiten an, wie z.B. Wasserschieber richten. Die Abnahme ist noch nicht erfolgt.

Der Hochwasserschaden im Bereich vor der Brücke, aus der Richtung Bernbach kommend, wurde im Zuge des letzten Asphaltierabschnittes wiederhergestellt.

Das Bushäuschen wurde auf Wunsch der Dorfgemeinschaft eingelagert und wird wieder aufgestellt werden. Im Laufe des Winters wird es hergerichtet.

TOP 02 Baugesuche

TOP 02 A Baugesuch – Hausener Weg 15 u. 17 – Nutzungsänderung der bestehenden Verzinkerei zu einer Recyclinganlage

Hinsichtlich der Immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis wurde das Vorhaben bereits in den Sitzungen des BauA am 28.04.2022 und 15.09.2022 beraten. Das gemeindliche Einvernehmen wurde letztendlich von den Ausschussmitgliedern nicht erteilt, weil Bedenken wegen der statischen Sicherheit der Gebäude bestehen, auf Grund der vorherigen Nutzung als Verzinkerei. Da auch brennbares Material (Hackschnitzel) gelagert werden soll, bestehen Bedenken wegen einer Brandausbreitung. Diese Bedenken zu prüfen ist aber Aufgabe der Baugenehmigungsbehörde.

Aus Sicht der Verwaltung darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche festgesetzt. Die Erschließung ist gesichert. Das Einvernehmen ist somit gem. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, mit entsprechendem Hinweis auf die gemeindlichen Bedenken. Es ist davon auszugehen, dass das Landratsamt bei fehlendem gemeindlichen Einvernehmen bei Vorliegen aller Voraussetzungen dieses ersetzen wird.

Das Gremium äußert Zweifel bezüglich der Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den umliegenden Wohngebieten. Es wird vor allem die Lärmbelastung der Anlieger durch das Verkehrsaufkommen des Lieferverkehrs und durch die Anlagen sehr kritisch gesehen.

Beschluss (2:6):

Zu vorstehendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB erteilt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird das Landratsamt gebeten, die Bedenken der Gemeinde bezüglich der statischen Sicherheit der Gebäude (vorherige Nutzung als Verzinkerei) sowie hinsichtlich Brandschutz (Lagerung von Hackschnitzel) eingehend zu prüfen.

Nachträglicher Hinweis:

Im Zuge der Weiterleitung des Antrags an das Landratsamt wurden noch Zweifel an einer ordnungsgemäßen Entwässerung deutlich. Bei vorheriger Kenntnis dieser Tatsache hätte der Beschlussvorschlag der Verwaltung auf „Ablehnung“ gelautet. Die Ergänzung um diesen Kenntnisstand wurde im Wege der laufenden Verwaltung vorgenommen.

TOP 02 B Baugesuch – Kagenhofer Weg 2 – Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Reitanlage mit Reithalle und Außenanlagen

Die Antragsteller stellen für die landwirtschaftliche Hofstelle am Kagenhofer Weg 2 einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Reitanlage mit Reithalle und Außenanlagen. Es soll eine große Reithalle (20 m x 60 m) sowie Boxen für 20 Pferde (mit Paddock/Koppel) entstehen. Angrenzend dazu ein Bewegungsstall für weitere 20 Pferde.

Die Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Außenbereich erfolgt durch das Landratsamt.

Im Hinblick auf die geplante Zufahrt über den Kagenhofer Weg fand am 24.11.2022 ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes, der PI Zirndorf und der Verwaltung statt.

Sowohl das Landratsamt als auch die Polizei sprachen sich gegen den Bau einer Reitanlage wegen folgender Gründe aus:

- Der Weg ist für das vermehrte Verkehrsaufkommen durch den Reitbetrieb nicht ausgelegt. Dieser müsste erst ausgebaut werden, wodurch Teile von Grundstücken aufgekauft werden müssten und auch die Kostenfrage entsteht, wer dafür aufkommt.
- Sowohl der Reitweg (nach Gewerbegebiet) als auch der Kagenhofer Weg sind sehr schmal. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen würde es des Öfteren vorkommen, dass Autos aneinander vorbeifahren müssen, auch mit größeren Pferdehängern, was schwer möglich ist und zu Problemen führen kann. Dabei darf man natürlich auch nicht die landwirtschaftlichen Maschinen vergessen, die einen noch größeren Platz benötigen.
- Für den Betrieb müssten ebenfalls genug Parkflächen vorhanden sein, da dies sonst dazu führen kann, dass die Besucher auf dem zu schmalen Weg parken.
- Für den Weg kann aufgrund der Beschaffenheit des Schotterweges kein Winterdienst ausgeführt werden (Unfallgefahr)!
- Es besteht die Gefahr von „Abkürzern“. Besucher, die von Richtung Langenzenn, Raindorf, etc. kommen, könnten auf die Idee kommen von der Kreisstraße FÜ 2 über die Feldwege zum Reitstall zu fahren und umgekehrt. Da aber entlang des Reitwegs Felder eingezäunt sind, gibt es keine Ausweichmöglichkeiten und es ist fast nicht möglich, dass dort zwei Autos aneinander vorbeifahren.
- Des Weiteren muss beachtet werden, dass falls der Reitstall noch größer wird, sämtliche Probleme sich noch verschlimmern dürften. Auf die Problematik in der Nachbargemeinde Seukendorf wurde hingewiesen.

Nachdem auch die weitere Erschließung (kein Wasseranschluss, Abnahme der vorhandenen Kleinkläranlage noch nicht erfolgt) derzeit als „nicht gesichert“ zu betrachten ist, kann das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 BauGB nicht erteilt werden.

Das Gremium diskutiert den Antrag und die bisher genehmigte Teilumnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuweg als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist.

Die Verwaltung möge das Schild am Ende des Reitweges prüfen.

Beschluss (8:0):

Zu vorstehendem Antrag auf Vorbescheid kann das gemeindliche Einvernehmen mangels gesicherter Erschließung gem. § 35 BauGB nicht erteilt werden.

TOP 02 C

Baugesuch – Stockäckerstr. 6a – Aufstellen eines Containers als Lagerraum

Beschluss (7:1):

Zu vorstehendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB erteilt.

TOP 02 D

Baugesuch – Kreppendorf Neubaugebiet – Neubau eines Einfamilienhauses

Für die Flur-Nr. 902/7 Gemarkung Veitsbronn im Baugebiet Kreppendorf wird ein Bauantrag für ein Einfamilienhaus gestellt. Es werden zwei Anträge auf Befreiung gestellt:

1. Für den Zwerchgiebel wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Ansichtshöhe beantragt. Laut Bebauungsplan dürfte die Ansichtshöhe maximal 6,0 m betragen. Der Zwerchgiebel hat zusammen mit dem EG eine maximale Ansichtshöhe von ca. 7,6 m. Der Giebel ist mit einer Breite von 3,25 m bei einer Hausbreite von 9,75 m und einem dreieckigen oberen Ende optisch untergeordnet. Die Wandhöhe an dem ansonsten eingeschossigen Gebäude ist ansonsten 3,30 m.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung in diesem Punkt möglich.

2. Für den dritten Stellplatz wird eine Befreiung von der Stellplatzsatzung (1. Änderung) beantragt. Der Mindeststauraum von 1 m wird nicht eingehalten. Laut Plan wäre der Stauraum vor der Garage 0,44 m. Da die Straße im Baugebiet keinen Gehweg hat, die Parzelle am Anfang des Baugebietes zumindest liegt, und Sicht einschränkungen ohne Kenntnis der endgültigen Geländemodellierung oder Gartengestaltung schwer zu beurteilen sind, erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Forderung zur Einhaltung der Satzung bzw. Erhöhung des Stauraumes um 0,56 cm auf 1 m vertretbar. Laut Plan lassen sich keine technischen Gründe erkennen, die dieser geringfügigen Verschiebung entgegen stehen sollten.

Beschluss (8:0):

Für das Flurstück 902/7 wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Ansichtshöhe für den Zwerchgiebel mit einer Ansichtshöhe von ca. 7,60 m erteilt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung bezüglich Unterschreitung des Mindeststauraumes von 1 m wird nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 30 BauGB wird erteilt, wenn Pläne eingereicht werden, in denen die Mindestraumtiefe von 1 m eingehalten werden.



TOP 02 E Baugesuch – Rosenstraße 32 – Befreiung von der Einfriedungsverordnung für eine Stützmauer

Der Antrag auf Befreiung wurde am 02.06.2022 im Bauausschuss bereits mit folgendem Beschluss behandelt: Dem vorstehenden Antrag auf Erteilung einer Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung wird vorbehaltlich der Erteilung aller Nachbarunterschriften zugestimmt.

Nachdem zwei der neun Parteien nicht unterschrieben haben, wurde der Antrag mit nicht erteiltem Einverständnis an das Landratsamt weitergegeben.

Laut Landratsamt wäre auch eine Erteilung des Einvernehmens ohne die Zustimmung aller Parteien möglich.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Zustimmung auch unter Würdigung der Interessen der Nachbarn möglich. Von der jetzt bestehenden Gabionenwand würde der obere Meter abgebaut und zurückversetzt wieder errichtet. Im Vergleich zur vorher bestehenden Hecke ist keine Verschlechterung der Belichtungsverhältnisse erkennbar (gleiche Höhe Hecke mit jetziger Einfriedung und Lage der Einfriedung auf der Nordseite des Nachbargebäudes).

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen für die isolierte Abweichung von der Einfriedungsverordnung in der Rosenstra-

ße 32 wird für die im Plan dargestellte Gabionenwand an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 341/9 zu Fl.Nr. 96/10 erteilt.

Andere Einfriedungen auf Fl.Nr. 341/9 an den westlichen, östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen werden nicht von den Festsetzungen der Einfriedungsverordnung befreit.

TOP 02 F Baugesuch – Fürther Straße 35 – Anbau an bestehendes Wohnhaus – Vorbescheid

Für die Fürther Straße 35 liegt ein Antrag auf Vorbescheid vor für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus.

Da die Wohnflächenerweiterung über 20 m² liegt, wäre im Hauptverfahren ein Stellplatznachweis für einen zusätzlichen Stellplatz nötig.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es wird der Hinweis erteilt, dass für den Antrag auf Baugenehmigung für die Wohnflächenerweiterung von mehr als 20 m² möglicherweise ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen werden muss.

Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann:	Donnerstag, 27.04.2023
Treffpunkt:	9.45 Uhr, Bahnhof Siegelsdorf
Wanderziel:	Obermembach
Wanderführer:	Robert Dippold
Telefon:	755047

Bitte bei der Wanderung die Coronaregeln beachten!

Bitte anmelden bis 23.04.2023!

Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich! Höchstteilnehmerzahl 35 Personen!!!

Die monatliche Seniorenwanderung wird am 4. Donnerstag diesen Monats angeboten.
Die Strecken sind 2x6 bis 8 km. Unterwegs ist eine Einkehr zum Mittagessen vorgesehen.

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.





Veranstaltungen im April 2023

01.04. 16.00–19.00 Uhr	FabLab Landkreis Fürth e.V. Open Lab – Kreatives Arbeiten für jeden	Jochen Vogl 0170/79 50 289
04.04.	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0911/75 68 995
06.04. 19.00 Uhr	FFW Raindorf-Kagenhof e.V. Gemeinschaftsabend im Gasthaus Seerose in Horbach	Markus Stade 09101/68 03
09.04. 05.30 Uhr	Ev. Kirche Osternachtsfeier	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
10.04. 10.30 Uhr	Ev. Kirche Familiegottesdienst mit Tauferinnerung und Taufen; im Anschluss Ostereiersuchen im Gemeindehaus	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
14.04. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Übungsschießen Dienstpistole im Schützenheim	Armin Hettler 0911/73 60 955
14.–16.04.	VHS Bärlauch Wochenende in der Fränkischen „Bärlauchduft liegt in der Luft“, Wochenendreise mit Dagmar von der Grün	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
15.04. 19.00 Uhr	Ev. Kirche Beichtgottesdienst zur Konfirmation	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
16.04. 09.00 Uhr 10.45 Uhr	Ev. Kirche Konfirmationsgottesdienst I Konfirmationsgottesdienst II	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
18.04. 19.00–20.00 Uhr	VHS Führung durch die Ausstellung „Werbung bei der Bundesbahn der 1980er Jahre“ mit Johannes Kreuzer, Bahnhofsgebäude Siegelsdorf	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
18.04. 19.30 Uhr	Bürgerbusverein Veitsbronn e.V. kombinierte Fahrer- und Vorstandssitzung	Wolf-Dieter Hauck 0911/75 37 83
19.04.	VHS Tagesfahrt in die Bayerische Rhön mit Johann und Inga Feder	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
20.–23.04.	VHS Frauenwochenende im Hotel Gasthof Krone in Kinding im Altmühlthal mit Angelika Ulrich und Monika Weber	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
21.04. 19.30–21.00 Uhr	VHS Lesung Helmut Vorndran „Obsidiangold“, Zenngrundhalle	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
22.04. 09.00–13.30 Uhr	VHS Seifensieden für Fortgeschrittene, Workshop mit Christine Sulzer, Alte Mittelschule Veitsbronn	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
23.04. 10.00–12.00 Uhr 12.00–15.00 Uhr	Gemeinde Veitsbronn Neubürgerempfang in der Zenngrundhalle Ehrenamtsmesse in der Zenngrundhalle	Gemeinde Veitsbronn 0911/75 208-31
23.–30.04.	VHS SIZILIEN – Die italienische Sonneninsel, Flugreise mit Friederike Strunz	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
25.04. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung Thema: Radtour zu den Biotopen	Sabine Lindner 0157/364 207 60
27.04. 17.00–21.00 Uhr	VHS Kochkurs Kulinarisches aus der Partnergemeinde Sovicille – Toskana mit Roswitha Greller, Schulküche Alte Mittelschule Veitsbronn	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
28.+29.04. jeweils 19.30 Uhr	Zenngrundorchester Veitsbronn Frühjahrskonzert	Thomas Batari 0176/201 283 13
29.04.	VHS Natur, Geschichte und Gegenwart von Erlenstegen bis Mögeldorf – Tageswanderung mit Johann Ettner	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
29.04. 09.00 Uhr	Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e.V. Veredelungskurs am Mosthaus	Uwe Körner 0157/720 015 19



April 2023

Haben Sie sich schon angemeldet? Noch haben wir freie Plätze!

Zusätzlich zu unseren Dauerkursen sind
folgende Einzelkurse aktuell noch buchbar:

- | | |
|-----------------|---|
| Kurs 231-1081-V | Bärlauch-Wochenende in der Fränkischen "Bärlauchduft liegt in der Luft"
vom 14.04.2023 – 16.04.2023 mit Dagmar von der Grün |
| Kurs 231-3463-V | Rundum-Gesundheitspaket mit Schwung - Outdoor
ab Montag, 17.04.2023 (8x), jeweils 18.30 – 19.30 Uhr
mit Dorothee Franke |
| Kurs 231-1891-V | Werbung bei der Bundesbahn der 1980er Jahre
Führung durch die Ausstellung im Bahnhof Siegelsdorf
am Dienstag, 18.04.2023 von 19.00 – 20.00 Uhr mit Johannes Kreuzer |
| Kurs 231-2501-V | Figuren zeichnen 1 (für EinsteigerInnen)
ab Freitag, 21.04.2023 (4x), jeweils 18.00 – 21.00 Uhr mit Caroline Gerngroß |
| Kurs 231-1012-V | Lesung von Helmut Vorndran aus seinem neuen Franken Krimi
"OBSIDIANGOLD"
am Freitag, 21.04.2023, 19.30 – 21.00 Uhr in der Zenngrundhalle |
| Kurs 231-2962-V | Seifensieden für Fortgeschrittene
am Samstag, 22.04.2023, 9.00 – 13.30 Uhr mit Christine Sulzer |
| Kurs 231-3912-V | Kulinarisches aus der Partnergemeinde Sovicille --Toskana
am Donnerstag, 27.04.2023, 18.00 – 21.00 Uhr mit Roswitha Greller |
| Kurs 231-1276-V | "Haut-nah" - Vortrag
am Sonntag, 27.04.2023, 18.30 – 20.00 Uhr mit Heike Franz |

Wir suchen Sie!

Für das Herbst-, Wintersemester 2023/2024 suchen wir neue Kursleiterinnen und Kursleiter (m/w/d) für folgende Bereiche:



- Sprachen (Italienisch, Spanisch)
- Pilates, Qigong, Faszientraining
- Kreativkurse (Stricken, Nähen, Lettering)
- Kochkurse (Länderküchen, Fränkische Spezialitäten, Vegetarische und Vegane Küche)

Haben Sie Interesse daran

- Ihr Können einzusetzen,
- Freude daran, mit Menschen zusammen zu arbeiten und den Unterricht interessant und abwechslungsreich zu gestalten,
- Einfühlungsvermögen, Dialogbereitschaft und Offenheit?

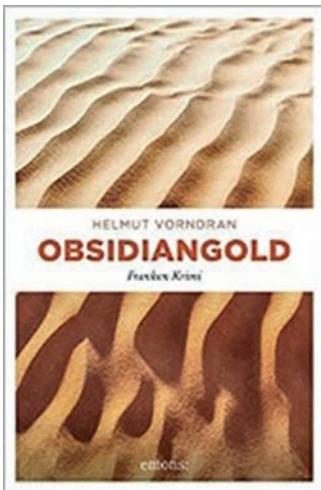
Wir bieten

- freundliche und interessierte TeilnehmerInnen, wie es sie nur in der Erwachsenenbildung gibt,
- ein Honorar, das unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei ist,
- Fortbildungen über den Dachverband der bayerischen Volkshochschulen: www.kursif.de.

Wir freuen uns über Ihren Anruf (0911-75 20 842) oder eine E-Mail (vhs@veitsbronn.de).
Ihr VHS Team



Bücherei



Lesung „**OBSIDIANGOLD**“ von Helmut Vorndran

Freitag 21. April 2023 von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr

**In der Zenngrundhalle
Veitsbronn**

Nahtod auf Fränkisch

Im unterfränkischen Ebern erwacht eine Frau aus dem Koma und verschwindet spurlos. Die Polizei ist ratlos: Die Frau hat keine Angehörigen, keine Papiere, es gibt keinen Hinweis auf Ihre Identität. Dann wird im Oberfränkischen in einem ausgebrannten Mähdrescher ein Toter gefunden. Auch er ist nicht zu identifizieren. Die Bamberger Kommissare Lagerfeld und Haderlein samt Ermittlerschwein Riemenschneider und Sohn folgen der Spur einer geheimnisvollen Organisation, deren Wurzeln bis nach Afghanistan reichen.

Im Anschluss an die Lesung besteht die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Autor.

10 €

Bitte bei der VHS anmelden.

Osterferien in der Bücherei!



Die Bücherei bleibt vom 11.04. bis 13.04.2023 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen Frohe Ostern!

Ab Montag, 17.04.2023 sind wir wieder für Sie da!

Ihr Bücherei-Team

Seniorenbeirat Veitsbronn

Das nächste **Frühstück** des Seniorenbeirates ist am Dienstag, 4. April 2023 von 9.00 bis 10.30 Uhr. Es wird der Jahreszeit entsprechend frühlingshaft und **österlich** sein.

Wenige Anmeldungen sind noch möglich unter 0911/7540445 bei Brigitte Stelkens.



Mitte März soll unsere neue Küche installiert werden.

Wir hoffen, dass wir den Gästen bis dahin auch die neue **Küche** zeigen können!

Hier ein Foto!



Die ausgiebigen **Ortsrundgänge** der Seniorenbeiräte zum Thema „Sicherheit und Ordnung“ auf den Straßen und Gehwegen und die Anträge dazu an die Gemeinde haben schon erste Erfolge gezeigt. Der Gemeinderat will sich in einem ersten Abschnitt die Gehsteige innerorts von Veitsbronn vornehmen. Man darf gespannt sein, wann und wie?

Wir weisen auch auf die **Spielenachmitten** – jeden zweiten Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr im Pfarrzentrum in der Friedrichstraße 8, hin.

Auskünfte und Anmeldung bei Angelika Bleicher, Tel. 0151/5594387.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche

Heilig Geist Veitsbronn

Samstag, 01.04.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 02.04.2023 – Palmsonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Palmprozession

Dienstag, 04.04.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

Donnerstag, 06.04.2023 – Gründonnerstag

VEKirche 19.00 Uhr Abendmahlmesse

Freitag, 07.04.2023 – Karfreitag

VEKirche 10.30 Uhr Kinder Kreuzweg

VEKirche 15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi

Sonntag, 09.04.2023 – Hochfest der Auferstehung des Herrn, Ostersonntag

VEKirche 05.30 Uhr Auferstehungsfeier mit Taufe anschließend Osterfrühstück

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit dem Posaunenchor

Montag, 10.04.2023 – Ostermontag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 14.04.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 15.04.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 16.04.2023

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 18.04.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 20.04.2023

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 21.04.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 22.04.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse mit den Erstkommunionkindern

Sonntag, 23.04.2023 – 3. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 25.04.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 28.04.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 29.04.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse für die Gemeinde

Sonntag, 30.04.2023 – 4. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 09.00 Uhr Erstkommunion, nur für Angehörige

VEKirche 11.00 Uhr Erstkommunion, nur für Angehörige

Herzliche Einladung zu unserem **Seniorenkreis** am Donnerstag, 20.04. um 14 Uhr mit dem Vortrag „Selbstbestimmung bis zuletzt – Patientenverfügung“

Referent: Jürgen Schnierstein (Caritas)

Evangelische Kirche

Sonntag, 02.04.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst mit Abendmahl
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. i.R. Nemec

Sonntag, 02.04.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst mit Abendmahl
Heilig-Geist-Kirche Ober Michelbach
Pfr. i.R. Nemec

**Sonntag, 02.04.2023**

10.30 Uhr V Kindergottesdienst
Evang. Gemeindehaus Veitsbronn
KiGo-Team

Dienstag, 04.04.2023

19 Uhr T Passionsandacht für die Nachbarschaft
Friedenskirche Tuchenbach
Vikarin Ramsch

Mittwoch, 05.04.2023

19 Uhr O Ostern. Nach einer wahren Geschichte.
Lesung mit Werner Schwanfelder,
Musik: Siggi Staab
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfrin. Weeger

Donnerstag, 06.04.2023

19 Uhr V Passionsandacht für die Nachbarschaft
mit Abendmahl
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Freitag, 07.04.2023

9.15 Uhr V Karfreitags-Gottesdienst mit Beichte
und Abendmahl
Evangelische Kirche St. Veit
Vikarin Ramsch

Freitag, 07.04.2023

10.30 Uhr O Karfreitags-Gottesdienst mit
Abendmahl
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfr. Meisinger

Freitag, 07.04.2023

10.30 Uhr T Karfreitags-Gottesdienst mit Beichte
und Abendmahl
Friedenskirche Tuchenbach
Vikarin Ramsch

Sonntag, 09.04.2023

5.30 Uhr T Osternacht für Tuchenbach und Ober-
michelbach mit Abendmahl und Taufe;
im Anschluss Stehkaffee an der
Friedenskirche Tuchenbach
Pfrin. Weeger

Sonntag, 09.04.2023

5.30 Uhr V Osternacht mit Abendmahl und Taufe
– Beginn auf dem Friedhof, dann Kirche
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger/Team

Sonntag, 09.04.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst mit Abendmahl Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. i.R. Winfried Buchhold

Sonntag, 09.04.2023

10.30 Uhr O Festgottesdienst mit Abendmahl
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfr. i.R. Winfried Buchhold

Montag, 10.04.2023

10.30 Uhr V Familiengottesdienst mit Taufen und
Tauferinnerung Wiese am
Gemeindehaus Veitsbronn
Pfr. Meisinger/Team

Dienstag, 11.04.2023

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim
Haus Phönix Seniorenheim Haus Phönix
Veitsbronn Lektor Seitz

Samstag, 15.04.2023

19 Uhr V Beichtgottesdienst zur Konfirmation
Evangelische Kirche St. Veit
Vikarin Ramsch/Pfr. Meisinger

Sonntag, 16.04.2023

9 Uhr V Konfirmationsgottesdienst I
Evangelische Kirche St. Veit
Vikarin Ramsch/Pfr. Meisinger

Sonntag, 16.04.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Diakon Landes

Sonntag, 16.04.2023

10.30 Uhr O Kindergottesdienst
Gemeindehaus Obermichelbach
KiGo-Team

Sonntag, 16.04.2023

10.45 Uhr V Konfirmationsgottesdienst II
Evangelische Kirche St. Veit
Vikarin Ramsch/Pfr. Meisinger

Samstag, 22.04.2023

T Trau- und Taufgottesdienst
Friedenskirche Tuchenbach
Pfrin. Weeger



Samstag, 22.4.2023

19 Uhr O Beichtgottesdienst zur Konfirmation
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfrin. Weeger

Sonntag, 23.04.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Lektor Seitz

Sonntag, 23.04.2023

9.30 Uhr O Konfirmationsgottesdienst I
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfrin. Weeger

Sonntag, 23.04.2023

11 Uhr O Konfirmationsgottesdienst II
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfrin. Weeger

Samstag, 29.04. 2023

V Traugottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Eigener Pfarrer

Samstag, 29.04.2023

19 Uhr T Beichtgottesdienst zur Konfirmation
Friedenskirche Tuchenbach
Pfrin. Weeger

Sonntag, 30.04.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Sonntag, 30.04.2023

10 Uhr T Konfirmationsgottesdienst
Friedenskirche Tuchenbach
Pfrin. Weeger

Sonntag, 30.04.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
Pfr. Meisinger

Vereine

Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Veitsbronn Siegeldorf e.V.



Fahrt nach Bayreuth am Samstag, 3.Juni 2023

Liebe Freunde der Arbeiterwohlfahrt, unser Tagesausflug hat heuer folgendes **PROGRAMM**:

- Fahrt im modernen Fernreisebus nach Bayreuth
- Besichtigung einer Brauerei mit Verköstigung
- Mittagessen in der Brauerei
- Stadtbesichtigung und freien Verfügung
- Besichtigung des Alten Schloss Eremitage
- Einkehr zum Abendessen
- Rückfahrt nach Veitsbronn

**Teilnahmepreis: 27,- € Mitglieder,
35,- € Nichtmitglieder**

(Eingeschlossen sind die Fahrt und die Eintritte)

Abfahrtszeiten:

Veitsbronn Dorfplatz 8.00 Uhr
Siegeldorf Dorfplatz 8.05 Uhr
Raindorf Feuerwehrhaus 8.10 Uhr
Retzelfembach Gaststätte 8.15 Uh

Alle sind recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lehnberger
1. Vorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Samstag, 1. April 2023 in der Gaststätte „Hasenheim“, Schillerstrasse 17 in VEITSBRONN

Beginn: 14.00 Uhr

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Berichte:
 - 3.1 des Vorsitzenden
 - 3.2 der Seniorenclubleiter/innen
 - 3.3 der Kassiererin
 - 3.4 der Revisoren
4. Aussprache zu den Berichten

Der **Redaktionsschluss** für die **Maiausgabe 2023**
des Gemeindeblattes ist der **14. April 2023**.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl einer neuen Vorstandschaft
7. Wahl der Delegierten zur Kreis Konferenz
8. Anregungen, Verschiedenes

Wir laden Sie liebes Mitglied der Arbeiterwohlfahrt zur Jahreshauptversammlung herzlich ein und bitten um bestimmte Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lehnberger
1. Vorsitzender

P.S.: Alle Anwesenden erhalten Kaffee und Kuchen

Veitsbronner Tafel e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir freuen uns über jeden Kunden, der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.



2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1	Ausgabeausweis	Nr. 1-50
Gruppe 2	Ausgabeausweis	ab Nr. 51

Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr – 16.30 Uhr**
Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr – 17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten, dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter 0151/27671069

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich Willkommen.

SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegholz



Am 17.4.2023 Vorstandssitzung um 19.30 Uhr.

Der Ortsvereinsvorsitzende
Helmut Keim

Eisschwimmen Veitsbronn Team vEltsbad e.V.



Trainingsangebot

Immer sonntags, 10.30 Uhr im Veitsbad Kalt-/Eis-Wasser Trainingsangebot – Neulinge bitte vorher um Rücksprache bei Frau Becher unter 0175/105 76 32.

Jugendorganisation BUND Naturschutz



Die Kindergruppe „Lehmsspazier“ Veitsbronn der Jugendorganisation Bund Naturschutz Fürth-Land trifft sich 14-täglich in geraden Kalenderwochen am Freitag um 15 Uhr.

Soldaten und Reservistenkameradschaft

Nachdem am Sonntag, den 5. März 2023 im Feuerwehrhaus in Raindorf im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Soldaten- und Reservistenkameradschaft Siegelsdorf und Umgebung 1892 Neuwahlen der Vorstandschef erfolgten, sind die neuen Ansprechpartner wie folgt:

- 1. Vorsitzende Anneliese Wägner
- 2. Vorsitzender Hans Ammon
- Kassier Leonhard Waber
- Schriftführer und Fahnenträger Peter Ammon
- Ausschussmitglied Georg Ell
- Ausschussmitglied Karl Schmidt
- Ausschussmitglied Hans Vogel
- Ausschussmitglied Gerhard Flohr
- Revisor Erhard Kundinger
- Revisor Jochen Reitter

Jagdgenossenschaft Retzfeldembach

Zur Jahreshauptversammlung am Montag den 24. April 2023 um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Grünen Tal“ in Seckendorf bei Fam. Bierdümpfel ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Auszahlung des Jagdpachtess
2. Begrüßung, Bericht des 1. Vorstands



3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassiers und Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahl eines Kassenprüfers
6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Neuer Zumba®-Kurs des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf



Du bewegst Dich gerne zu Musik und suchst einen Kurs, in dem Du Dich sportlich betätigst und gleichzeitig Spaß hast und auch noch kräftig Kalorien verbrennst?

Dann ist Zumba® Fitness genau das Richtige für Dich! Ob Calypso, Merengue, Salsa oder karibischer Soca – unsere abwechslungsreichen Choreografien reißen Dich mit!

Du brauchst keine Angst zu haben, wenn Du vorher weder getanzt hast noch Zumba woanders mitgemacht hast. Du brauchst keinerlei Vorkenntnisse!

Die lateinamerikanischen und karibischen Rhythmen werden dich begeistern und Du wirst erstaunt sein, wie einfach Du die Schritte mitmachen kannst.

Natürlich bauen wir auch ein paar Fitnesselemente wie Jumpings Jacks oder Squats in unsere Lieder mit ein, damit wir noch mehr in Schwitzen kommen. Aber selbstverständlich macht jeder in unseren Stunden natürlich nur das, was körperlich möglich ist und wir zeigen auch Alternativbewegungen. Das Wichtigste ist, dass wir zusammen schwitzen, Kalorien verbrennen und dank der Musik auch etwas dem Alltag entfliehen.

Unser nächster Zumbakurs startet am Montag, 17.04.2023 um 19.00 Uhr in der alten Halle der ehemaligen Mittelschule. Unsere zertifizierte Zumba®-Instructorin Claudia Zinner freut sich auf dich.

Wann: Immer montags von 19.00 bis 20.00 Uhr
(vom 17.04. bis 24.07.2023)

Wo: in der alten Halle
der ehemaligen Mittelschule Veitsbronn:

Kosten: 25 Euro (für Vereinsmitglieder)
65 Euro (für Nichtmitglieder)

Redaktionsschluss

für die Maiausgabe 2023
des Gemeindeblattes ist der 14. April 2023.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Wiese
Tel. 0911/75 20 828
Fax 0911/75 208 828
eMail: Laura.Wiese@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen

ASV VEITSBRONN

+



TAG DER OFFENEN TÜR SO 16. APRIL 2023

10 - 17 UHR

KOSTENLOSES
TENNIS-SCHNUPPERN
FÜR GROSS & KLEIN

DER ASV VEITSBRONN UND DIE WOW! TENNISCHULE
PRÄSENTIEREN EUCH EINEN

COOLEN TENNIS- UND SPIELTAG

FREUT EUCH AUF VIEL SPAß UND ACTION. ABGERUNDET WIRD
DAS GANZE MIT INFOSTÄNDEN, LECKEREIEN UND KULINARISCHEN
ANGEBOTEN. SCHLÄGER UND SPIELZEUG WERDEN NATÜRLICH
GESTELLT.

ÜBRIGENS: JEDEN, DEN DAS TENNISFIEBER GEPACKT HAT,
BIETET DER ASV VEITSBRONN EINE ATTRAKTIVE
SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT AN.

ANMELDUNG UND INFOS UNTER

BERNADETTE STIBE
0151- 184 258 48

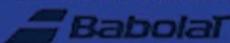
BERNADETTE@WOW-TENNISCOMPANY.DE

Made with PosterMyWall.com



WO: Tennisplätze

OBERMICHELBACHER STRASSE 999
WWW.ASV-VEITSBRONN-SIEGELSDORF.DE





28. & 29. APRIL 2023
ZENNGRUNDHALLE VEITSBRONN

ONCE UPON A TONE

- EIN FANTASY-KONZERT -

BIRGIT WEHR
Musikalische Leitung

EINLASS: 18.30 Uhr

BEGINN: 19.30 Uhr

ONLINE-Vorverkauf: 12€ unter
www.zenngrundorchester-veitsbronn.de/vvk

Abendkasse: 15€



MUSIK KLIER
Seit 1959

R&H Sicherheit GmbH
www.RundH-Sicherheit.de

Espresso one
di mio gusto.



Wir Lebensmittel.
Lebensmittel Landauer GmbH
Fürther Straße 27b • Veitsbronn

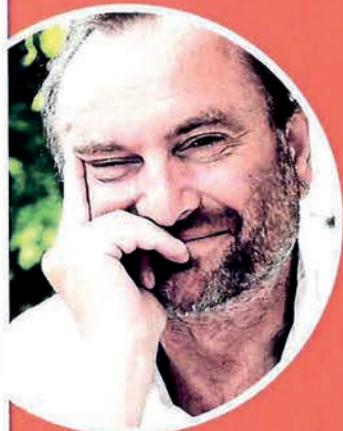
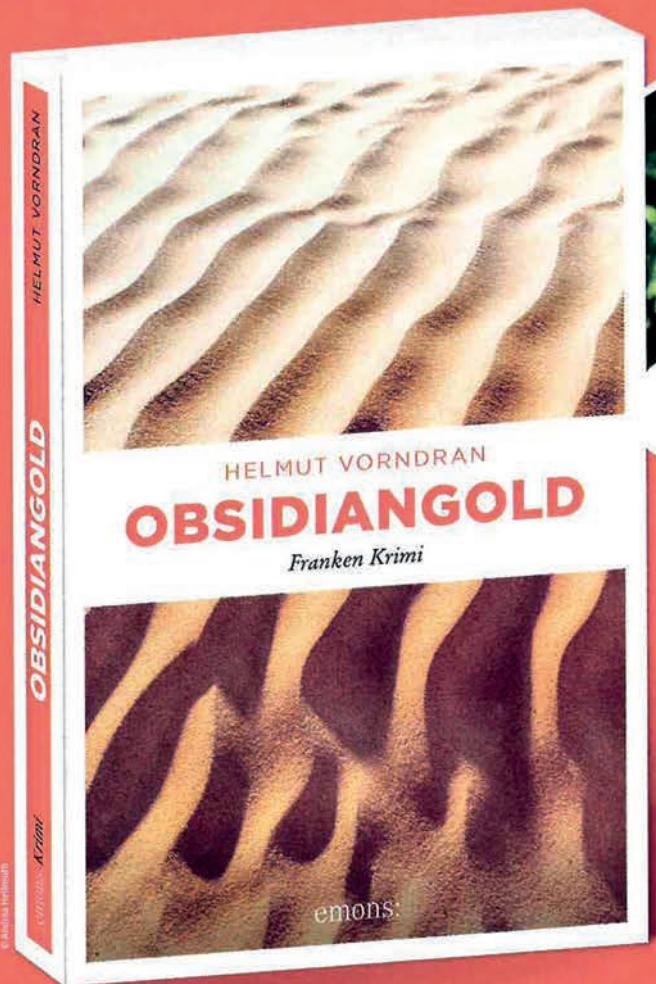
Petras-Grillshop

NOWAK
Malerfachbetrieb

ELEKTRO FÖRSTER e.K.



HELMUT VORNDRAN



Autorenlesung mit Helmut Vorndran

Freitag, 21.04.2023 (19.30 Uhr)

Zenngrundhalle Veitsbronn

10 €



Telefon: 0911-75 20 842

Email: vhs@veitsbronn.de

Homepage: vhs.veitsbronn.de

emons:

www.emons-verlag.de





VEITSBRONN
INSPIRIERT

Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf